Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 **Ausgegeben Danzig, den 10. März** **1937**

Inhalt:

39

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313).

Vom 3. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933, abgeändert durch die Verordnungen vom 19. Januar 1935 (G.Bl. S. 217), 9. April 1935 (G.Bl. S. 496), vom 13. September 1935 (G.Bl. S. 998), vom 14. Juli 1936 (G.Bl. S. 285) und vom 28. Oktober 1936 (G.Bl. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgenden Abs. 3:

   Mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Bauernkammer erlischt auch die Mitgliedschaft in Einrichtungen und Organisationen, die der Bauernkammer angeschlossen sind. Außerdem zieht der Ausschluß den dauernden Verlust des Rechtes zur Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

2. § 33 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Der Landesbauernführer wird ermächtigt, alle mit der Festsetzung und Einziehung der Beiträge zusammenhängenden Fragen durch eine von ihm zu erlassende Beitragsordnung zu regeln. Er kann hierbei gegen Mitglieder, die den ihnen durch die Beitragsordnung auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fährlässig zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500,— G festsetzen.

3. § 33 erhält folgenden Absatz 5:

   Das Gleiche gilt für die Beiträge der Angestellten für die Landangestelltengruppe und die Danziger Bauernkammer.

4. In der Anlage zur Verfassung der Danziger Bauernkammer betreffend die Einteilung der Bezirke gemäß § 12 der Verfassung der Danziger Bauernkammer werden folgende Änderungen vorgenommen:

   Zum Bezirk XIII gehören fortan folgende Ortschaften:

   Schmerblock, Käsemark, Gemlitz, Gr. Zünder, Letzkau, Langfelde, Trutenau mit Trutenauer Herrenland und Grebinerwald, Herzberg und Wossitz.

   Zum Bezirk XV gehören fortan folgende Ortschaften:

   Bohnsack, Bohnsackerweide, Schnakenburg, Schiewenhorst, Wordel einschl. Kronenhof, Einlage, Östl. Neufähr.

   Zum Bezirk XVII gehören fortan folgende Ortschaften:

   Junkeracker, einschl. Hegewald, Steegen, Stutthof, Bodenwinkel, Vogelsang.

Zum Bezirk XVIII gehören fortan folgende Ortschaften:

Fischerbabke, Glabitsch, Poppau, Junkertroyl, Steegnerwerder, Ziesewald, Groschkenkampe einschl. Neukrügerskampe, Haus- und Laschkenkampe.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

40

Verordnung

zur Abänderung einiger Bestimmungen des richterlichen Disziplinarrechtes.

Vom 18. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21, 22 und 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In dem Gesetz betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (G. Bl. S. 218) in der für Danzig geltenden Fassung erhält § 63 folgende Fassung:

Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer findet innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Disziplinarhof statt.

Der Beschluß des Disziplinarhofes ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen.

Die rechtskräftigen Beschlüsse der Disziplinarbehörden werden dem Senat übersandt, der, wenn der Beschluß dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. Juli 1923 (G. Bl. S. 763) wird wie folgt geändert:

In Artikel II § 4 Absatz 3 erhält der letzte Satz unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:

„und bei deren Behinderung das jeweils dem richterlichen Dienstalter nach dienstälteste Mitglied des Disziplinarhofes."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

II J 17 — J. 35[07] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

41

Verordnung

betr. Änderung des Steuergrundgesetzes und anderer Steuergesetze.

Vom 5. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53, 56 und 57 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Änderung des Steuergrundgesetzes

Das Steuergrundgesetz vom 22. 7. 1931 (G. Bl. S. 497) in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „Anwendungsgebiet des Steuergrundgesetzes" ersetzt durch das Wort „Grundbegriff".

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle gelten als Steuern und in Fällen, in denen zwischen den Steuerarten unterschieden wird, als Verbrauchssteuern im Sinne dieses Gesetzes. Nicht unter den Begriff der Steuern fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Verzugslasten).

(2) Staatssteuern sind die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Staates erhoben werden.

(3) Grundstücksabgaben sind die Grundvermögensteuer, die Wohnungsbauabgabe, die Kanal- und Müllabfuhrgebühren sowie die Straßenreinigungsbeiträge.

§ 2

(1) Gesetz im Sinne des Steuergrundgesetzes ist jede Rechtsnorm.

(2) Steuergesetze im Sinne des Steuergrundgesetzes sind

1. das Steuergrundgesetz und das Steueranpassungsgesetz;
2. das Bewertungsgesetz;
3. die steuerlichen Vorschriften über den Finanzausgleich;
4. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung das Steuergrundgesetz gilt, regeln oder sichern."

3. In der Überschrift vor § 3 werden die Worte „Steuerrechtliche Grundsätze" ersetzt durch die Worte „Anwendungsgebiet des Steuergrundgesetzes".

4. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden ersetzt durch die folgenden neuen §§ 3 bis 4 b:

„§ 3

(1) Das Steuergrundgesetz gilt

1. für die Staatssteuern. Für Zölle gilt das Steuergrundgesetz jedoch nur, soweit es mit den besonderen Vorschriften über das Zollwesen nicht in Widerspruch steht. Auch im übrigen gilt das Steuergrundgesetz nur, soweit nicht in den einzelnen Steuergesetzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Die für das Landessteueramt und die Steuerämter nach diesem Gesetze geltenden Vorschriften finden auf das Landeszollamt und die ihm unterstellten Ämter Anwendung, soweit dies nicht den besonderen Rechtsvorschriften über das Zollwesen widerspricht;
2. für die Steuern und Grundstücksabgaben der Stadtgemeinde Danzig;
3. für sonstige Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit in den für sie maßgebenden Vorschriften das Steuergrundgesetz ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

(2) Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über das Strafverfahren gelten auch für das Vergehen des Bannbruchs im Sinne des Vereinszollgesetzes.

§ 4

Für andere als die in § 3 bezeichneten Steuern und öffentlich-rechtlichen Abgaben gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Erhebung und Beitreibung (§§ 98, 99, 99 a, 305 bis 352, 360 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen) insoweit, als die Steuern durch die Steuerämter erhoben oder beigetrieben werden.

§ 4 a

(1) Die im § 1 Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmung, sowie die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§ 13 und § 382) und die Ersatzpflicht (§ 14) gelten für alle Abgaben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen (§§ 431—437, 439, 440, 442—476) gelten, soweit sie nach § 3 nicht unmittelbare Anwendung finden, sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben.

§ 4 b

Vorschriften, aus denen sich ein weiterreichendes Anwendungsgebiet des Steuergrundgesetzes ergibt, bleibt unberührt."

5. Im § 13 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig,

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekannt geworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, in denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Strafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger ist ein Beamter oder wer ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend.

6. Im § 14 werden im Satz 2 hinter den Worten „durch Gebrauch eines Rechtsmittels" eingefügt die Worte „oder durch Anrufung der Aufsichtsbehörde".

7. In der Überschrift vor § 41 wird das Wort „Beamten", im § 42 wird das Wort „Beamter" durch das Wort „Amtsträger" ersetzt.

8. Im § 76 wird hinter Absatz 1 der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die der Betriebsprüfung (§ 158 Abs. 9 und 10 und § 187) unterliegen, kann das Steueramt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, die Steuer vorläufig festsetzen. Dabei soll angegeben werden, daß der vorläufige Steuerbescheid auf dieser Vorschrift beruht. Eine weitere Begründung dafür, daß ein vorläufiger Bescheid erlassen wird, ist nicht erforderlich."

9. Die §§ 90 und 91 erhalten folgende Fassung:

„§ 90

Ist eine Rechtsperson (eine juristische Person) dem Willen eines anderen Unternehmens (dem Willen eines Unternehmers) derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat, so haftet sie für diejenigen Steuern des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet.

„§ 91

(1) Gehören Gegenstände, die einem gewerblichen Unternehmen dienen, nicht dem Unternehmer, sondern einem seiner Angehörigen oder einer an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für diejenigen Steuern des Unternehmers, bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als ¼ beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich."

10. Hinter § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

(1) Die Grundstücksabgaben ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Bei den Grundstücksabgaben kann die dingliche Haftung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundbesitzes geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn der Eigentümer des Grundbesitzes nicht persönlicher Schuldner der Abgabe ist."

11. Im § 129 wird
    a) im Absatz 1 der 2. Satz gestrichen;
    b) folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) Das gleiche gilt
    1. wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht entrichtet worden;
    2. wenn eine nicht festgesetzte Verkehrssteuer zu Unrecht entrichtet worden ist."

    c) erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3 und es wird darin das Wort „dritten" gestrichen.

12. Hinter § 161 d wird folgender § 161 e eingefügt:

„§ 161 e

(1) Wenn ein Steuerpflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Steuerverjährungsfrist, erkennt, daß eine Steuererklärung oder eine andere Erklärung, die er einer Steuerbehörde abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig ist, und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Verkürzung von Steuereinnahmen führen kann, so ist er (ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf) verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Steuerbehörde anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Steuervergünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher dem Steueramt (gegebenenfalls der zuständigen Hilfsstelle) anzuzeigen.

(3) Sind bei einem Gegenstand, der ganz oder teilweise von der Grundvermögensteuer befreit war, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Gegenstand oder für einen Teil des Gegenstandes weggefallen, so hat der Steuerpflichtige dies dem Steueramt anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen 3 Monaten seit dem Wegfall der Voraussetzungen zu erstatten."

13. Hinter dem § 181 wird folgender § 181 a eingefügt:

„§ 181 a

(1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, hat diejenigen in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensstücke und diejenigen gegen ihn gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, dem Steueramt anzuzeigen.

Die Anzeige ist zu erstatten:

1. in der Regel:
   innerhalb eines Monats, seitdem der Todesfall dem Verwahrer oder Verwalter bekannt geworden ist;
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger eines ausländischen Staates war und nach einer Vereinbarung mit diesem Staat der Nachlaß einem konsularischen Vertreter auszuantworten ist:
   spätestens bei der Ausantwortung des Nachlasses.

(2) Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat dem Steueramt von dem Antrag, solche Wertpapiere eines Verstorbenen auf den Namen anderer umzuschreiben, vor der Umschreibung Anzeige zu erstatten.

(3) Versicherungsunternehmungen haben, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen oder zur Verfügung stellen, hiervon dem Steueramt Anzeige zu erstatten.

(4) Die Anzeigen sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Steueramt zu richten. § 173 Abs. 1 Ziff. 4 bleibt unberührt."

14. Im § 183 Satz 1 werden die Worte „und Beamte" ersetzt durch die Worte „Beamten und Notare".

15. Die bisherigen §§ 183 a und b werden ersetzt durch die folgenden neuen §§ 183 a bis d:

„§ 183 a

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben dem Steueramt Anzeige zu erstatten über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können.

(2) Insbesondere haben anzuzeigen:

1. die Standesämter:
   die Sterbefälle;
2. die Gerichte:
   die Erbscheine, die Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, die Todeserklärungen und die Anordnungen von Nachlaßpflegschaften;
3. die Gerichte und die Notare:
   die eröffneten Verfügungen von Todes wegen, die angewickelten Erbauseinandersetzungen.

(3) Die Anzeigen sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Steueramt zu richten.

„§ 183 b

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben dem Steueramt Anzeige zu erstatten über:

1. Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und eine Unterschrift beglaubigt haben,
   wenn die Rechtsvorgänge unter das Grundwechselsteuergesetz oder das Kapitalverkehrssteuergesetz fallen;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuches, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und eine Unterschrift beglaubigt haben,
   wenn der Berichtigungsantrag darauf gestützt wird, daß bei einem Grundstück der Eigentümer oder bei einem grundstücksgleichen Recht der Berechtigte gewechselt hat;
3. Zuschlagbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar getroffene Entscheidungen, durch die bei einem Grundstück ein Wechsel des Eigentümers, bei einem grundstücksgleichen Recht ein Wechsel des Berechtigten bewirkt wird.

(2) Die Anzeigen (Abs. 1) sind auch dann zu erstatten, wenn es sich handelt um:

1. Rechtsvorgänge (Abs. 1 Ziff. 1), die von der Besteuerung ausgenommen sind;
2. Berichtigungsanträge (Abs. 1 Ziff. 2) und Entscheidungen (Abs. 1 Ziff. 3), die sich auf einen von der Besteuerung ausgenommenen Übergang des Eigentums oder eines grundstücksgleichen Rechts beziehen.

(3) Die Anzeigen sind zu richten:

1. soweit sie einen Rechtsvorgang, der unter das Grundwechselsteuergesetz fällt, einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuches oder eine im Abs. 1 Ziff. 3 bezeichnete Entscheidung betreffen:
   an das für die Verwaltung der Grundwechselsteuer zuständige Steueramt;
2. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fällt:
   an das für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern zuständige Steueramt.

(4) Das Steueramt, dem eine Anzeige erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Anzeige dem anderen Steueramt mit, soweit die Anzeige für dieses von Bedeutung ist.

„§ 183 c

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen unter das Grundwechselsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang oder einen anzeigepflichtigen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das Steueramt den Empfang der Anzeige bestätigt oder sich mit Aushändigung der Urkunden oder mit Erteilung der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtigen Rechtsvorgang betreffen oder nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtig sind, den Beteiligten erst dann aushändigen und Urkunden erst dann erteilen, wenn die Urkundensteuer entrichtet worden ist oder das Steueramt sich mit der Aushändigung der Urkunden oder mit der Erteilung der Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen oder Abschriften, die die Urschrift ersetzen können, einverstanden erklärt hat. Beamte und Notare, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, haften persönlich für die Steuer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für diejenigen Urkunden, die die Behörde, der Beamte oder der Notar errichtet oder die er entworfen und bei denen er eine Unterschrift beglaubigt hat. Der Absatz 2 gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen.

„§ 183 d

(1) Der Erwerber eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts darf in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Steueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft oder eine Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf in das Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Steueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Das Steueramt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grundwechselsteuer und die Kapitalverkehrssteuer entrichtet worden oder gestundet ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist und

wenn von der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 des Grundwechselsteuergesetzes kein Gebrauch gemacht wird."

16. Der bisherige § 183 c erhält die Bezeichnung „§ 183 e".

17. Der bisherige § 203 wird ersetzt durch die folgenden neuen §§ 203 bis 203 b:

„§ 203

(1) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Steueramt durch Steuerbescheid die Steuer fest.

(1) Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so ist es in jedem Fall zulässig, gegen die Gesamtschuldner einen einheitlichen Steuerbescheid zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn nach dem Rechtsverhältnis, das zwischen den Gesamtschuldnern besteht, die Steuer nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

(3) Die Vorschriften, die für Steuerbescheide gelten, finden auf Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten, nur insoweit Anwendung, als dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich bestimmt ist.

§ 203 a

(1) Der Grundstücksabgabenbescheid und der Gewerbesteuerbescheid richten sich auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den nach dem Feststellungszeitpunkt der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück übergegangen ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nach dem der Steuerbescheid dem Rechtsnachfolger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(2) Wer für eine Grundstücksabgabe oder die Gewerbesteuer die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Steuerbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 203 b

(1) Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Das gleiche gilt für die Grundwechselsteuer.

(2) Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Veranlagungszeitraum mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber. Das gleiche gilt, wenn sich die Grundwechselsteuerschuld mit Zahlungen deckt, die geleistet worden sind, um eine Eintragung (Umschreibung) im Grundbuch zu ermöglichen."

18. § 205 c Abs. 4 wird ersetzt durch folgenden neuen § 205 d:

„§ 205 d

(1) In dem Feststellungsbescheid (§§ 205 b und 205 c) sind, soweit es für die Besteuerung erforderlich ist, auch Feststellungen zu treffen:

1. über die Art des Gegenstandes, z. B. darüber, ob es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein Grundstück oder ein Betriebsgrundstück handelt. Bei einem Grundstück ist auch eine Feststellung über die Grundstücksart (Beispiele: Mietwohngrundstück, Einfamilienhaus) zu treffen, wenn es bei der Besteuerung auf die Grundstücksart ankommt. Bei einem Betriebsgrundstück ist auch der Betrieb festzustellen, zu dem das Betriebsgrundstück gehört;
2. darüber, wem der Gegenstand (das Grundstück, das Betriebsgrundstück, in den Fällen des § 205 c Abs. 2 die Einkünfte) bei der Besteuerung (ausschließlich der Zwangsvollstreckung) zuzurechnen ist. Sind an dem Steuergegenstand mehrere beteilegt (§ 205 c Abs. 1 und 2), so ist in dem Feststellungsbescheid auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

(2) Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen."

19. Im § 206 a erhält a) Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Ist die in einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellung durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigungsfeststellung oder durch Fortschreibung (§ 211 a) geändert worden, so werden Bescheide (Steuerbescheide, Feststellungsbescheide), die auf dem bisherigen Feststellungsbescheid beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit der

Erlaß der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung, Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibung, die die bisherige Feststellung ändert, unanfechtbar geworden ist."
wird b) Absatz 4 gestrichen.

20. Im § 206 b
a) wird im Absatz 1 letzter Satz das Wort „Absätzen" ersetzt durch das Wort „Sätzen";
b) erhält im Absatz 2 der erste Satz folgende Fassung:
„(2) Ein Feststellungsbescheid, der über ein Grundstück oder ein Betriebsgrundstück ergeht (§§ 205 b und 205 c Abs. 1) richtet sich auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den nach dem Feststellungszeitpunkt das Grundstück oder das Betriebsgrundstück übergegangen ist oder übergeht."

21. Hinter den § 211 wird folgender § 211 a eingefügt:

„§ 211 a

(1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§§ 205 b und 205 c Abs. 1) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt:
1. bei Änderung im Wert des Gegenstandes: wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes eine Wertfortschreibung (Neufeststellung) stattfindet;
2. bei Änderung in der Art des Gegenstandes (§ 205 d Abs. 1 Ziffer 1) oder bei Änderung in der Zurechnung des Gegenstandes (§ 205 d Abs. 1 Ziffer 2): wenn die Änderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(2) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres, nach dem Zeitpunkt, auf den die neue Feststellung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist."

22. Im § 213 werden die Worte: „kosten-, gebühren- und stempelfrei" ersetzt durch die Worte „kosten- und gebührenfrei".

23. Im § 216 a Absatz 1 werden im Satz 1 die Worte
„dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist.";
ersetzt durch die Worte:
„durch die Entscheidung über die Art des Gegenstandes (§ 205 d Abs. 1 Ziffer 1) oder über die Zurechnung des Gegenstandes (§ 205 d Abs. 1 Ziffer 2) beschwert fühlt."

24. Im § 217 wird im Abs. 1 der zweite Satz gestrichen.

25. Im § 220
a) tritt an die Stelle der bisherigen Ziffern 1 bis 3 die folgende neue Ziffer 1:
„1. gegen Bescheide, durch die ein Antrag der im § 212 bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme eine Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibungsfeststellung, einer Berichtigungsveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung ganz oder teilweise abgelehnt wird";
b) erhält die bisherige Ziffer 4 die Bezeichnung Ziffer 2.

26. Im § 222 b
a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück oder ein Betriebsgrundstück, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid oder ein Steuerbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist (Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung einer Grundstücksabgabe oder der Gewerbesteuer betrifft) läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen";
b) wird im Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „Feststellungsbescheid" eingefügt die Worte „oder Steuerbescheid";
c) wird im Absatz 2 Satz 3 das Wort „Feststellungen" ersetzt durch das Wort „Entscheidungen".

27. Im § 225 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, ändern."

28. § 232 wird gestrichen.

29. Im § 234 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so „ersetzt durch die Worte „bei der Steuerkammer und beim Steuersenat".

30. Die bisherigen §§ 240 und 241 werden ersetzt durch den folgenden neuen § 240:

„§ 240

(1) Soweit es sich nicht um Bescheide handelt, gegen die das Anfechtungsverfahren gegeben ist, steht den Steuerpflichtigen gegen die in § 214 und § 220 bezeichneten Bescheide der Einspruch zu.

(2) Auf den Einspruch hin hat das Steueramt die Sache erneut zu prüfen. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als das Steueramt nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheides dem Einspruchsantrag entsprechen will. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Steueramt zur Entscheidung vor.

(3) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtsstufe anhängig, so kann das Steueramt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige zustimmt. Der Aussetzungsbeschluß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschluß ist nicht gegeben."

31. § 266 erhält folgende Fassung:

„§ 266

(1) Gegen das Urteil der Steuerkammer kann auch der Vorsteher des Steueramtes, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat, Rechtsbeschwerde einlegen.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde endigt für den Vorsteher des Steueramts mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist."

32. Im § 268 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. der Finanzsenator, wenn er seinen Beitritt zum Verfahren erklärt; der Steuersenat oder der Präsident des Steuergerichts kann ihn um Beteiligung ersuchen."

33. Im § 282 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„(3) der Finanzsenator, wenn er seinen Beitritt zum Verfahren erklärt; der Steuersenat oder der Präsident des Steuergerichts kann ihn um Beteiligung ersuchen."

34. Der § 295 wird gestrichen.

35. Im § 306

a) wird hinter den Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zugunsten des Steueramtes gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist";

b) erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Absatz 5.

36. Im § 367 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Vermögensteuer oder Grundstücksabgaben eintreten kann, es unternimmt, die mit der Wertermittelung befaßte Behörde irre zu führen, wird bestraft, wie wenn er den Versuch einer Steuerhinterziehung begangen hätte."

37. Im § 433 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Ist der Angeklagte flüchtig (§ 276 Absatz 2 der Strafprozeßordnung), so findet § 443 Anwendung."

38. In den Überschriften wird das Wort „Titel" jeweils ersetzt durch das Wort „Unterabschnitt".

39. § 115 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Steuergrundgesetz wird gestrichen.

Abschnitt II

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5
   a) wird die bisherige Ziffer 2 ersetzt durch die folgenden neuen Ziffern 2 und 3:
   „2. bei der Vermögensteuer und bei der Gewerbesteuer mit Beginn des Kalenderjahres, in das der Beginn des Rechnungsjahres fällt, für das die Steuer erhoben wird;
   3. bei den Grundstücksabgaben: mit Beginn des Rechnungsjahres, für das die Steuer erhoben wird";
   b) erhält die bisherige Ziffer 3 die Bezeichnung Ziffer 4.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Personen, die dieselbe steuerrechtliche Leistung schulden oder nebeneinander für dieselbe steuerrechtliche Leistung haften, sind Gesamtschuldner.

(2) Personen, die zusammen zu veranlagen oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Personen bei getrennter Veranlagung oder bei getrennter Heranziehung steuerfrei wären.

(3) Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung. Dem Steueramt steht es frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann die geschuldete Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

(4) Zahlung (Entrichtung) durch einen Gesamtschuldner kommt den anderen Gesamtschuldnern zustatten. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrages bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

(5) Ist keine Zahlungspflicht, sondern eine andere Pflicht zu erfüllen (zum Beispiel Auskunft zu erteilen), so kommt Pflichterfüllung durch einen Gesamtschuldner den anderen Gesamtschuldnern dann nicht zustatten, wenn es für das Steueramt vom Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Gesamtschuldnern erfüllt wird.

(6) Steuerrechtliche Sondervorschriften, die von Absatz 1 oder von Absatz 3 Sätzen 2 und 3 abweichen, bleiben unberührt."

3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
   „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Erbschaftssteuer."
4. Im § 18 werden
   im Absatz 2 die Worte „ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder" gestrichen.

Abschnitt III

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 887) wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
   „(2) Der Hauptfeststellung werden zugrunde gelegt die Verhältnisse zum Schluß des Kalenderjahres, das dem Hauptfeststellungszeitraum vorangeht (Hauptfeststellungszeitpunkt)".
2. § 22 und § 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 22

Fortschreibung

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung) wenn der Wert, der sich für den Schluß eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 Gulden von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Beruht bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Abweichung auf einer Bestandsveränderung, so wird der Einheitswert schon dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den zwanzigsten Teil, mindestens aber um 500 Gulden abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor,

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand u. dgl. verändert wird.

Der Finanzsenator kann die Wertgrenzen (Sätze 1 und 2) anders festsetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den anderen Fällen der Fortschreibung (§ 211 a Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergrundgesetzes werden die Verhältnisse beim Schluß des Kalenderjahres

zugrunde gelegt, in dem die Änderung erfolgt ist (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 32 Abs. 2 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 23

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung) wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt.

(2) Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrundegelegt, die auf den Schluß des Kalenderjahres ermittelt worden sind, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Schluß des dem Eintritt in die Steuerpflicht vorangehenden Kalenderjahres. Die Vorschriften im § 32 Abs. 2 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt."

3. Im § 32 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am 30. 6. des Jahres maßgebend, in das der Feststellungszeitpunkt fällt."

Abschnitt IV

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, soweit die Vorschriften sich auf die Urkundensteuer beziehen jedoch erst mit dem Inkrafttreten eines Urkundensteuergesetzes. Das gleiche gilt für die Streichung der §§ 220 Ziff. 3 und 295 des Steueranpassungsgesetzes und des § 115 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Steuergrundgesetz, sowie für die Änderung des § 213 des Steuergrundgesetzes.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 11 des Erbschaftssteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 61), sowie §§ 17 und 22 des Grundwechselsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G.Bl. S. 79) außer Kraft.

Abschnitt V

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Steuergrundgesetzes, des Steueranpassungsgesetzes und des Bewertungsgesetzes neu bekanntzumachen unter Berücksichtigung aller bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung erfolgten Abänderungen. Er kann dabei sprachliche Unstimmigkeiten beseitigen und die Fassung des Textes dem Sprachgebrauch der neueren Gesetzgebung anpassen.

Danzig, den 5. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61⁰⁰ Greiser Dr. Hoppenrath

42

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937.

Vom 3. März 1937.

Auf Grund der §§ 67 und 69 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937 (G.Bl. S. 141 ff.), im folgenden Milchverordnung genannt, und auf Grund des § 6 Nr. 1 a, b, c, Nr. 2, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 27. 3. 1930 (G.Bl. S. 81 ff.) wird hiermit verordnet:

Abschnitt I

Zu §§ 1, 3, 4 der Milchverordnung und zu § 6 Nr. 1 a, b, c, Nr. 2, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes.

Begriffsbestimmungen

Milch

§ 1

(1) Milch ist das durch regelmäßiges, vollständiges Ausmelken des Euters gewonnene und gründlich durchgemischte Gemelk von einer oder mehreren Kühen aus einer oder mehreren Melkzeiten, dem nichts zugefügt und nichts entzogen ist.

(2) Nur die nachstehend aufgeführten Milchsorten sind Milch, auch wenn sie, wie im Abs. 3 aufgeführt, zubereitet sind:

1. Vollmilch ist Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 2,7 v. H. und einer aus dem spezifischen Gewicht und dem Fettgehalt berechneten fettfreien Trockenmasse von mindestens 8,5 v. H. gemäß anliegender Tabelle. Fettarme Milch ist Milch, welche diese Anforderungen nicht erfüllt.
2. Markenmilch ist Vollmilch, die den Vorschriften in Abschnitt D der Milchverordnung entspricht.

(3) Zubereitete Milch ist nur:

1. Homogenisierte Milch. Homogenisierte Milch ist Milch, die infolge mechanischer Zerkleinerung der größeren Fettkügelchen das Fett in so feiner Verteilung enthält, daß sich während 24 Stunden nach der Zubereitung keine Rahmschicht bildet.
2. Erhitzte Milch:
   a) Gekochte Milch ist bis zum wiederholten Aufkochen erhitzte Milch;
   b) Pasteurisierte Milch ist Milch, die spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken nach ausreichender Reinigung mittels eines anerkannten Pasteurisierungsverfahrens sachgemäß erhitzt und im unmittelbaren Anschluß daran bis auf mindestens + 5° Celsius, nicht aber unter 0° tiefgekühlt worden ist; aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen kann im Einzelfalle die Überschreibung der 22stündigen Frist bis zu 3 Stunden zugelassen werden, sofern durch zweckmäßige Maßnahmen einer nachteiligen Veränderung der Milch vor dem Pasteurisieren entgegengewirkt wird.

Milcherzeugnisse

§ 2

Milcherzeugnisse sind, abgesehen von Butter und Käse, die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse:

1. Sauermilchsorten:
   a) Sauermilch (Saure Milch, Setzmilch, Dickmilch u. ä.) ist das aus Vollmilch durch Gerinnung infolge von Selbstsäuerung oder infolge des Zusatzes von Milchsäurebakterien gewonnene Erzeugnis;
   b) Joghurt, Kefir u. ä. sind die mit den spezifischen Gärungserregern aus erhitzter Vollmilch auch nach Eindampfen hergestellten Erzeugnisse.
2. Magermilch, auch erhitzt, ist das bei der Entrahmung von Milch anfallende Erzeugnis.
3. Saure Magermilch ist das aus Magermilch durch Gerinnung infolge von Selbstsäuerung oder infolge des Zusatzes von Milchsäurebakterien gewonnene Erzeugnis sowie entrahmte Sauermilch.
4. Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä. sind die mit den spezifischen Gärungserregern aus erhitzter Magermilch auch nach Eindampfen hergestellten Erzeugnisse.
5. Molke ist die Flüssigkeit, die bei der Herstellung von Käse nach Abscheidung des Käsestoffs (Kaseins) und des Fettes bei der Gerinnung der Milch anfällt.
6. Buttermilch ist das bei der Verbutterung von Milch oder Sahne nach Abscheidung der Butter anfallende Erzeugnis, wenn das dem Butterungsgut zugesetzte Wasser nicht mehr als 10 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses oder, wenn statt Wasser Magermilch verwendet wird, die dem Butterungsgut zugesetzte Magermilch nicht mehr als 15 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses beträgt. Reine Buttermilch ist Buttermilch ohne Zusatz von Wasser oder Magermilch zum Butterungsgut.
7. Geschlagene Buttermilch ist das durch besondere Behandlung (Säuerung, Schlagen usw.) von Magermilch gewonnene Erzeugnis.
8. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, auch homogenisiert oder erhitzt, ist das durch Abscheiden von Magermilch aus Milch gewonnene Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 10 vom Hundert.

9. Saure Sahne ist in vorgeschrittener milchsaurer Gärung befindliche Sahne.
10. Schlagsahne ist Sahne mit einem Mindestfettgehalt von 28 vom Hundert.
11. Milch- und Sahnedauerwaren (Dauermilch und Dauersahne):
   a) Sterilisierte Milch ist Vollmilch, die spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt;
   b) Sterilisierte Sahne ist Sahne, die nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt; sterilisierte Schlagsahne ist Schlagsahne, die nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt;
   c) Eingedickte Milch ist das Erzeugnis, das aus Milch auch nach Zusatz von Zucker und Einstellung auf einen für die Verarbeitung nötigen Fettgehalt durch Entziehung eines erheblichen Teils des Wassers gewonnen ist;
      aa) Ungezuckerte Kondensmilch ist eingedickte Milch ohne Zusatz von Zucker, die mindestens 7,5 vom Hundert Fett und mindestens 17,5 vom Hundert fettfreie Trockenmasse enthält;
      bb) Gezuckerte Kondensmilch ist eingedickte Milch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 8,3 vom Hundert Fett, mindestens 22 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 27 vom Hundert Wasser enthält;
      cc) Blockmilch ist bis zum schnittfähigen Zustand eingedickte Milch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 12 vom Hundert Fett, mindestens 28 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 16 vom Hundert Wasser enthält und mit einem Überzug von Kakaobutter versehen sein kann, der nicht mehr als 1 vom Hundert der Gesamtmasse beträgt;
      dd) Blocksahne ist ein bis zum schnittfähigen Zustand eingedicktes Gemisch aus Sahne und Milch mit Zusatz von Zucker, das mindestens 18 vom Hundert Fett, mindestens 20 vom Hunddert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 16 vom Hundert Wasser enthält und mit einem Überzug von Kakaobutter versehen sein kann, der nicht mehr als 1 vom Hundert der Gesamtmasse beträgt;
   d) Gezuckerte Kondensmagermilch ist eingedickte Magermilch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 26 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 30 vom Hundert Wasser enthält;
   e) Milchpulver (Trockenmilch) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Milch nach Einstellung auf einen für die Verarbeitung nötigen Fettgehalt entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und mindestens 25 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 4 vom Hundert Wasser enthält (Sprühmilch, Zerstäubungsmilch) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und mindestens 25 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmilch);
   f) Magermilchpulver (Trockenmagermilch) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Magermilch entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Sprühmagermilch, Zerstäubungsmagermilch) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmagermilch);
   g) Sahnepulver (Trockensahne) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Sahne entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und mindestens 42 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Sprühsahne, Zerstäubungssahne) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und mindestens 42 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzensahne).

Verbote zum Schutze der Gesundheit

Milch

§ 3

Es ist insbesondere verboten:
1. für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen:

a) Milch von Kühen, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose behaftet sind, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat, oder bei denen das Vorhandensein einer dieser Tuberkuloseformen in hohem Grade wahrscheinlich ist (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 4);

b) Milch von Kühen, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind oder die vor weniger als neun Tagen mit lebenden Erregern des Milzbrandes geimpft sind;

c) Milch von Kühen, die infolge einer Infektion mit Bakterien der Enteritisgruppe erkrankt sind oder diese Bakterien ausscheiden, ferner Milch von Kühen, die an fieberhaften Krankheiten leiden, insbesondere an solchen, die sich im Anschluß an das Abkalben entwickeln oder mit Störungen des Verdauungsapparates verbunden oder Blutvergiftungen sind;

d) Milch von Kühen, deren Allgemeinbefinden erheblich gestört ist oder die an solchen Erkrankungen der Geschlechtsorgane leiden, bei denen reichlicher Ausfluß besteht;

e) Milch von Kühen, die an einer entzündlichen Erkrankung der Haut des Euters oder des Euters selbst leiden, im Falle des gelben Galtes jedoch nur dann, wenn die Milch sinnfällig verändert ist;

f) Milch von Kühen, die mit Futtermitteln gefüttert werden, welche die Beschaffenheit der Milch nachteilig für die menschliche Gesundheit beeinflussen können;

g) Milch von Kühen, die mit in die Milch übergehenden Arzneimitteln behandelt werden oder vor weniger als fünf Tagen behandelt worden sind;

2. Milch in den Verkehr zu bringen, die Blei oder technisch vermeidbare Mengen Antimon, Zinn, Zink, Kadmium, Kupfer, Nickel, Eisen oder Aluminium enthält;

3. Einrichtungen und Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche mit Milch in Berührung kommen, soweit sie dabei gesundheitsschädliche Stoffe an die Milch abgeben können, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, insbesondere solche, die:

a) ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt sind;

b) an der Innenseite mit einer Metallegierung verzinnt sind, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält, oder verzinkt oder mit einer Metallegierung gelötet sind, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthält;

c) mit Email oder Glasur versehen sind, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei oder bei halbstündigem Kochen mit einer Lösung von 3 Gewichtsteilen Weinsäure in 100 Gewichtsteilen Wasser an diese Antimon in einer Menge abgeben, die bei Gefäßen von 0,5 Liter Rauminhalt und darüber mehr als 2 Milligramm Blei oder 3 Milligramm dreiwertiges Antimon für je 1 Liter Rauminhalt, bei Gefäßen von unter 0,5 Liter Rauminhalt mehr als 1 Milligramm Blei oder 1,5 Milligramm dreiwertiges Antimon für das ganze Gefäß beträgt;

d) ganz oder teilweise aus Kupfer — ausgenommen Kessel —, Messing, Zink oder rostfähigem Eisen hergestellt sind, wenn diese Metalle nicht verzinnt oder mit einem Überzug von Email oder Aluminium versehen sind;

e) verrostet oder in ihrer Verzinnung oder in ihrem Überzug so schadhaft sind, daß das darunterliegende Metall in größerer Ausdehnung sichtbar ist;

f) mit blei- oder zinkhaltigem Gummi oder mit einer Mennige enthaltenden Masse abgedichtet sind;

4. der Milch Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zuzusetzen oder Milch, die solche Zusätze enthält, in den Verkehr zu bringen;

5. Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zum Zwecke des Zusatzes zu Milch herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

§ 4

(1) Sofern nicht die Milch gemäß § 26 der Milchverordnung ausreichend erhitzt ist, ist es insbesondere verboten, für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen:

1. Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, sowie Milch, die aus Beständen

stammt, in denen diese Seuche herrscht; aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen kann ein der ausreichenden Erhitzung gleichwertiges Verfahren zugelassen werden;

2. Milch von Kühen, die an äußerlich erkennbarer Tuberkulose, abgesehen von den im § 3 Nr. 1a genannten Formen erkrankt sind oder bei denen einfacher Verdacht der Eutertuberkulose besteht (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze);
3. Milch von Kühen, die infolge einer Infektion mit dem Abortusbazillus Bang erkrankt sind oder diesen Bazillus mit der Milch ausscheiden; aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen kann, wenn die Milch durch Verarbeitung für den menschlichen Genuß tauglich gemacht wird, eine Abweichung zugelassen werden;
4. Milch, die aus Beständen stammt, in denen eine Infektion mit Bakterien der Enteritisgruppe festgestellt ist;
5. Milch von Kühen, die an Kuhpocken erkrankt sind.

(2) Ferner ist es verboten, von Kühen, die an gelbem Galt leiden, Milch, die, ohne sinnfällig verändert zu sein, lediglich mikroskopisch nachweisbaren Eiter enthält, für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen, sofern sie nicht nach Reinigung mit Zentrifugen und ausreichender Erhitzung (Abs. 1) zu Milcherzeugnissen verarbeitet wird.

(3) Die Verbote in Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, Abs. 2 gelten für den Inhaber des Erzeugerbetriebes nicht, wenn in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 zum Zwecke der Erhitzung, im Falle des Abs. 2 zum Zwecke der Reinigung, Erhitzung und Verarbeitung Milch an Sammelmolkereien (§ 26 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz) unter Kenntlichmachung abgegeben wird.

(4) Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 gilt für den Inhaber des Erzeugerbetriebes nicht, wenn die Veterinärverwaltung die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien unter der Voraussetzung, daß die Erhitzung der gesamten Milch dort gewährleistet ist, ausnahmsweise zuläßt.

Milcherzeugnisse

§ 5

Es ist insbesondere verboten:

1. Milcherzeugnisse oder andere Lebensmittel unter Verwendung von Milch herzustellen, die unter die Verbote in §§ 3, 4 fällt;
2. Milcherzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die Blei oder technisch vermeidbare Mengen Antimon, Zinn, Zink, Kadmium, Kupfer, Nickel, Eisen oder Aluminium enthalten;
3. Einrichtungen und Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche mit Milcherzeugnissen in Berührung kommen, soweit sie dabei gesundheitsschädliche Stoffe an die Milcherzeugnisse abgeben können, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, insbesondere solche der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art;
4. Milcherzeugnissen Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zuzusetzen oder Milcherzeugnisse, die solchen Zusatz enthalten, in den Verkehr zu bringen;
5. Frischerhaltungs-oder Neutralisierungsmittel zum Zwecke des Zusatzes zu Milcherzeugnissen herzustellen oder in den Verkehr zu bringen;
6. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, sterilisierte Schlagsahne, Kondensmilch oder Kondensmagermilch in oder aus Behältnissen, die aufgetrieben oder vor dem Öffnen nicht mehr keimdicht verschlossen sind, in den Verkehr zu bringen;
7. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne oder sterilisierte Schlagsahne, die bei dreitägiger Erwärmung auf 37° verdirbt, in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

Verdorbene Milch und Milcherzeugnisse

§ 6

Als verdorben ist insbesondere anzusehen und in den Fällen der Nr. 1, 2, 4 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milch, die kurz vor oder in den ersten 5 Tagen nach dem Abkalben gewonnen ist;
2. Milch, die in ihrem Geruch, Geschmack, Aussehen oder in ihrer sonstigen sinnfälligen Beschaffenheit so verändert ist, daß ihr Genuß- oder Gebrauchswert erheblich beeinträchtigt ist, abgesehen von Milch, die lediglich sauer geworden ist (Nr. 3);

3. Milch, die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol von 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die lediglich sauer geworden ist;
4. Milch, die erheblich verschmutzt ist. Erheblich verschmutzt ist die Milch, wenn sie bei halbstündigem Ruhen einen deutlichen Schmutzrückstand auf dem Boden des Gefäßes hinterläßt.
5. Milch mit übermäßig hohem Bakteriengehalt. Einen übermäßig hohen Bakteriengehalt hat die Milch, in der der erfahrungsgemäß gegebene Bakteriengehalt weit überschritten ist, das gilt insbesondere hinsichtlich der Dickdarm- (Coli-) Bakterien.

§ 7

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und in den Fällen der Nr. 1, 2, 4 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milcherzeugnisse, die unter Verwendung von verdorbener Milch im Sinne des § 6 Nr. 1, 2, 4 hergestellt sind;
2. Milcherzeugnisse, die in ihrem Geruch, Geschmack, Aussehen oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit so verändert sind, daß ihr Genuß- oder Gebrauchswert erheblich beeinträchtigt ist, abgesehen von Magermilch, Sahne und Schlagsahne, die lediglich sauer geworden sind (Nr. 3);
3. Magermilch, Sahne und Schlagsahne, die lediglich sauer geworden sind;
4. Milcherzeugnisse, die verschmutzt sind.
5. Milcherzeugnisse mit übermäßig hohem Bakteriengehalt. Einen übermäßig hohen Bakteriengehalt haben die Milcherzeugnisse, in denen der erfahrungsgemäß gegebene Bakteriengehalt weit überschritten ist, das gilt insbesondere hinsichtlich der Dickdarm- (Coli-) Bakterien.

Nachgemachte oder verfälschte Milch und Milcherzeugnisse

§ 8

Als nachgemacht oder verfälscht ist insbesondere anzusehen und in den Fällen der Nr. 1, 3, 4, 5 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milch, die bei der Entnahme aus Gefäßen oder Behältnissen nicht gründlich durchgemischt ist;
2. Milch, die ganz oder teilweise entrahmt ist, sofern sie nicht als Magermilch bezeichnet wird;
3. Milch, der Wasser, Eis oder Milcheis zugesetzt ist;
4. Milch, der Magermilch zugesetzt ist;
5. Milch, der fremdartige Stoffe zugesetzt sind, sofern diese nicht für besondere diätetische Zwecke bestimmt sind;
6. Milch, der fremdartige Stoffe zu besonderen diätetischen Zwecken zugesetzt sind;
7. Milch, der Milch anderer Tierarten zugesetzt ist.

§ 9

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milcherzeugnisse, die unter Verwendung von nachgemachter oder verfälschter Milch im Sinne des § 8 Nr. 1, 3, 5, 7 hergestellt sind;
2. Milcherzeugnisse mit Ausnahme von Magermilch, Molke, geschlagener Buttermilch, gezuckerter Kondensmagermilch, Magermilchpulver, die unter Verwendung von ganz oder teilweise entrahmter Milch oder unter Verwendung von nachgemachter oder verfälschter Milch im Sinne des § 8 Nr. 4 hergestellt sind;
3. Buttermilch, wenn das dem Butterungsgut zugesetzte Wasser mehr als 10 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses oder, wenn statt Wasser Magermilch verwendet worden ist, die dem Butterungsgut zugesetzte Magermilch mehr als 15 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses beträgt;
4. Milcherzeugnisse, denen Wasser, Eis oder Milcheis zugesetzt ist;
5. Milcherzeugnisse, denen fremdartige Stoffe, insbesondere Verdickungsmittel zugesetzt sind;
6. Milcherzeugnisse, denen Milch anderer Tierarten oder Erzeugnisse aus dieser zugesetzt sind.

Irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung bei Milch und Milcherzeugnissen

§ 10

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein nicht durch regelmäßiges, vollständiges Ausmelken gewonnenes Gemelk als Milch bezeichnet wird;

2. wenn Milch, die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol vom 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die gekocht oder sterilisiert ist, als frische Milch bezeichnet wird;
3. wenn Milch anderer Tierarten als Milch ohne Hinweis auf die Tierart bezeichnet wird;
4. wenn ein Erzeugnis als eine Milchsorte oder als eine zubereitete Milch, für die im § 1 Abs. 2, 3 eine Begriffsbestimmung aufgestellt ist, bezeichnet wird, ohne daß es dieser entspricht;
5. wenn Milch, die den im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 1 aufgestellten Anforderungen nicht entspricht, nicht als fettarme Milch bezeichnet wird;
6. wenn zubereitete Milch als rohe Milch oder rohe Milch als zubereitete Milch bezeichnet wird;
7. wenn im Verkehr mit zubereiteter Milch nicht auf die Art der Zubereitung hingewiesen wird;
8. wenn im Verkehr mit Milch entgegen den Tatsachen auf eine besondere Frische, eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Gewinnung oder Behandlung hingewiesen wird;
9. wenn einer Milch entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 11

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis, das nicht im § 2 genannt ist, als Milcherzeugnis bezeichnet wird;
2. wenn ein Erzeugnis als ein Milcherzeugnis, für das im § 2 eine Begriffsbestimmung aufgestellt ist, bezeichnet wird, ohne daß es dieser entspricht;
3. wenn Magermilch als Milch bezeichnet wird;
4. wenn erhitzte Magermilch nicht als solche bezeichnet wird;
5. wenn homogenisierte oder erhitzte Sahne nicht als solche bezeichnet wird;
6. wenn sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne oder sterilisierte Schlagsahne nicht als solche bezeichnet wird;
7. wenn Erzeugnisse, die aus Milch anderer Tierarten gewonnen oder unter Verwendung von Milch anderer Tierarten hergestellt sind, als Erzeugnisse aus Milch ohne Hinweis auf die Tierart bezeichnet werden;
8. wenn im Verkehr mit Milcherzeugnissen entgegen den Tatsachen auf eine besondere Frische eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Gewinnung oder Behandlung hingewiesen wird;
9. wenn einem Milcherzeugnis entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

Besondere Bestimmungen

§ 12

Es ist verboten, Gegenstände oder Stoffe, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Milch oder Milcherzeugnissen bestimmt sind, für diese Zwecke herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

Abschnitt II

Zu §§ 6, 7 der Milchordnung

§ 13

Die im Verkehr mit Milch erforderliche Sorgfalt im Sinne der §§ 6, 7 der Milchverordnung ist nicht angewendet, wenn nicht mindestens den Anforderungen in §§ 14 bis 19 entsprochen ist.

§ 14

(1) Die Ställe, in denen Kühe gehalten werden, und die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebaut oder umgebaut werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. die Ställe müssen hell und gut zu lüften sein;
2. der Fußboden des Ganges muß wasserundurchlässig sein;
3. die Jaucherinne muß wasserundurchlässig und so angelegt sein, daß die Jauche leicht abfließen kann; bei Tiefstallungen gilt § 15 Nr. 3 dieser Verordnung;
4. die Krippen müssen leicht zu reinigen sein;
5. die Ställe dürfen nicht mit Aborten in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Der Senat wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse anordnen, inwieweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Ställe den Anforderungen des Abs. 1 genügen müssen.

§ 15

Für die Pflege des Stalles und der Kühe gilt folgendes:

1. Die Wände müssen, soweit sie nicht abwaschbar sind, Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens einmal zu erneuern ist;
2. das Reinigen des Stalles, die Entfernung des Dungs, die Erneuerung der Streu und das Putzen der Kühe muß regelmäßig erfolgen;
3. Tiefstallungen müssen mit ausreichender Streu versehen sein, die den Kühen ein trockenes Lager bietet;
4. alle Stallarbeiten sind so vorzunehmen, daß die Milch weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger, ausgesetzt wird;
5. Bett- und Packstroh darf als Streu nicht verwendet werden.

§ 16

Für das Melken gilt folgendes:

1. Vor dem Melken sind das Euter und seine Umgebung sorgfältig zu reinigen;
2. die Melkpersonen haben beim Melken saubere, waschbare Oberkleidung zu tragen. Sie haben sich vor dem Melken Hände und Unterarme mit Wasser und Seife zu reinigen und dies nach Bedarf zu wiederholen;
3. die Melkpersonen haben trocken zu melken. Ein leichtes Einreiben der Hände des Melkers oder der Zitzen mit geeignetem Melkfett ist zulässig;
4. die ersten Striche aus jeder Zitze dürfen nicht in das Melkgefäß, sondern müssen in ein besonderes Gefäß gemolken werden; diese Milch darf nicht in den Verkehr gebracht werden;
5. die Melkpersonen haben sich bei Beginn des Melkens durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch zu überzeugen;
6. Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, sind gesondert und nach den anderen zu melken;
7. die Milch ist unmittelbar nach dem Melken aus dem Stall zu entfernen und zweckdienlich zu seihen und zu lüften;
8. Seihtücher müssen nach jedem Melken gründlich gereinigt und getrocknet werden; Watteeinlagen in Filtern müssen für jedes Melken erneuert werden.

§ 17

(1) Für die Räume, in welchen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gilt folgendes:

1. Sie müssen hell oder gut zu beleuchten, luftig, kühl, sauber und frei von Gerüchen, die sich der Milch mitteilen können, und frei von Ungeziefer und möglichst frei von Insekten sein;
2. der Fußboden muß wasserundurchlässig sein;
3. die Wände müssen bis zur Höhe von 1,50 Meter mit abwaschbarem Anstrich oder Belag oder mit einem zweimal jährlich zu erneuernden Kalkanstrich versehen sein;
4. die Räume dürfen als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden;
5. die Räume dürfen nicht mit Aborten oder Ställen in unmittelbarer Verbindung stehen;
6. in den Räumen dürfen Haustiere nicht gehalten oder geduldet werden.

(2) Bei Betrieben, in denen Milch gewonnen wird, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2, 3 nicht für die Räume, in denen Milch aufbewahrt wird.

(3) Bei Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Milchhäuschen oder anderen Einrichtungen, in denen Milch zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird, gelten die Bestimmungen im Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 nicht für die Räume, in denen Milch feilgehalten oder abgegeben wird; dies gilt auch für die Bestimmung des Abs. 1 Nr. 4, soweit in Gast- und Schankwirtschaften der Ausschankraum als Wohnzimmer benutzt wird.

(4) Im Einzelfall kann zugelassen werden, daß diesen Anforderungen erst nach Ablauf einer Übergangsfrist entsprochen zu werden braucht.

§ 18

Für die Einrichtungen und Gegenstände, die wiederholt mit Milch in Berührung kommen, gilt folgendes:

1. Einrichtungen und Gegenstände, die fremdartige Stoffe an die Milch abgeben können, dürfen nicht verwendet werden, insbesondere nicht solche der im § 3 Nr. 3 bezeichneten Art;
2. sie müssen so beschaffen sein, daß sie sich leicht reinigen lassen;
3. sie dürfen nicht erheblich verbeult sein;
4. zum Verschließen oder Abdichten dürfen Stoffe, die Milch aufsaugen, nicht verwendet werden;
5. Stand- und Verkaufsgefäße müssen mit übergreifenden Deckeln (nicht Steckdeckeln) verschlossen sein;
6. Gefäße müssen nach der Reinigung zum Trocknen an einem sauberen Platze auf Gestellen mit der Öffnung nach unten aufgestellt werden, soweit sie nicht durch besondere Einrichtungen getrocknet werden.

§ 19

(1) Es ist verboten, in Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gleichzeitig Gegenstände und Waren aufzubewahren, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können, oder deren Lagerung oder Behandlung Staub verursacht (z. B. Heringe, Petroleum, Abfälle aller Art, Kartoffeln, frisches Obst, Gemüse, Sauerkraut, Pack- und Lagerstroh, Kohlen, Briketts, Holz, Seife, Essig lose, Mostrich lose, Gurken lose, Bier und alle losen Kolonialwaren). Desgleichen ist es untersagt, Milch so zu befördern, insbesondere in Milchtransportwagen, daß ihr Geschmack und ihre Beschaffenheit nachteilig beeinflußt werden können.

(2) Wird Käse in Räumen gelagert, so muß er so aufbewahrt werden oder verpackt sein, daß er den Geruch und Geschmack der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung für Unternehmen, in denen Milch ausschließlich in verkaufsfertigen Packungen abgegeben wird, sofern Vorsorge getroffen ist, daß eine nachteiligen Beeinflussung der Milch durch andere Waren oder Gegenstände nicht erfolgen kann.

Zu § 9 der Milchverordnung

§ 20

(1) In verschlossenen Gefäßen oder Behältnissen zur gebrauchsfertigen Abgabe an den Verbraucher darf rohe Milch nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie am Tage der Gewinnung, erhitzte Milch, wenn sie spätestens am Tage nach der Gewinnung abgefüllt worden ist.

(2) Verschlossene, zur gebrauchsfertigen Abgabe hergerichtete Gefäße oder Behältnisse müssen neben der in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Milchverordnung vorgesehenen Kennzeichnung mit der Angabe versehen sein, an welchem Wochentage die Milch vom Abfüllbetrieb abgegeben worden ist. Die Milch muß spätestens am Tage nach der Abfüllung abgegeben werden.

Zu § 11 der Milchverordnung

§ 21

Die Abgabe von Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen ist nur aus geschlossenen Gefäßen zulässig, die so eingerichtet sind, daß die Auslaßstellen vor dem Eindringen von Staub oder Schmutz geschützt sind.

Zu § 13 der Milchverordnung

§ 22

(1) Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Personen einer der im § 13 Abs. 1 der Milchverordnung genannten Umstände vorliegt, unverzüglich dem zuständigen Kreisarzt Anzeige zu erstatten. Der Kreisarzt hat die nötigen Maßnahmen bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2) Personen, bei denen einer der im § 13 Abs. 1 der Milchverordnung genannten Umstände vorlag, bedürfen zu einer Aufnahme einer Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betriebe der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Zustimmung des Kreisarztes erteilt werden darf.

(3) Bei der Bearbeitung und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe dürfen nur Personen beschäftigt werden, bei denen durch entsprechende Untersuchungen vom Kreisarzt festgestellt ist, daß keiner der im § 13 Abs. 1 der Milchverordnung genannten Umstände vorliegt. Die notwendigen bakteriologischen Untersuchungen werden von dem Staatlichen Hygienischen Institut im Rahmen der durch das Pauschale von den Stadt- und Landkreisen abgegoltenen Untersuchungen kostenlos ausgeführt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auch auf Milchfahrer und Begleitpersonen Anwendung, soweit sie beim Empfang oder der Abgabe von Milch in den Milchgewinnungs- oder Molkereiräumen selbst Hand anlegen.

(5) Die Ausübung der Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betriebe ist von den Ortspolizeibehörden auf Verlangen des Kreisarztes auch Personen zu untersagen, die mit Personen, bei denen einer der im § 13 Abs. 1 der Milchverordnung genannten Umstände vorliegt, in einer Wohn- oder Arbeitsgemeinschaft stehen oder gestanden haben. Diese Personen haben sich auf Verlangen des Kreisarztes einer Untersuchung zu unterziehen, deren Art und Umfang dieser bestimmt. Die Aufnahme der Tätigkeit ist von der Zustimmung des Kreisarztes abhängig.

(6) Entstehen durch die vom Kreisarzt angeordneten Untersuchungen besonders hohe Kosten (Röntgendurchleuchtungen, Röntgenaufnahmen), so können diese der Staatskasse zur Last gelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

(7) Die Namen der ganz oder teilweise von einer Tätigkeit im Verkehr mit Milch ausgeschlossenen Personen hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

Zu § 14 der Milchverordnung

§ 23

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis müssen enthalten:

1. Angaben über die Person des Unternehmers sowie des Leiters des Unternehmens und der in dem milchwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen;
2. ein Gesundheitszeugnis des Kreisarztes für die in dem milchwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen;
3. einen Nachweis über die zur Führung des Betriebes erforderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen;
4. die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen betrieben werden soll.

§ 24

Unzuverlässigkeit im Sinne des § 14 Abs. 4 Ziff. 1 der Milchverordnung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn:

1. der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis mit unwahren Angaben begründet ist;
2. der Leumund des Unternehmers oder der mit der Leitung des Betriebes oder einzelner Abteilungen des Betriebes betrauten Personen nicht einwandfrei ist;
3. der Unternehmer den Besitz der zum Betriebe eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlichen Geldmittel nicht nachweisen kann;
4. der Unternehmer Hilfskräfte beschäftigt, die den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprechen oder denen die Erlaubnis zum selbständigen Milchhandel wegen Unzuverlässigkeit im Sinne der Ziff. 2 versagt worden ist;
5. der Unternehmer Milchlieferer schädigt oder geschädigt hat, auch dadurch, daß er Preisfestsetzungen oder Preisvereinbarungen, die zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen getroffen sind, nicht eingehalten hat;
6. der Unternehmer wegen Milchfälschung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

Abschnitt III

§ 25

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Danzig, den 3. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

L. 10^{52}

Anlage zur Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft.

Tafel zur Berechnung des Gehalts an „Fettfreier Trockenmasse" (berechnet aus Fettgehalt und spezifischem Gewicht, ausgedrückt in Laktodensimetergraden).

	Laktodensimetergrade							
Fett %	30,0	30,5	31,0	31,5	32,0	32,5	33,0	33,5
2,60	8,28	8,41	8,53	8,66	8,78	8,91	9,03	9,16
2,65	8,29	8,42	8,54	8,67	8,79	8,92	9,04	9,17
2,70	8,30	8,43	8,55	8,68	8,80	8,93	9,05	9,18
2,75	8,31	8,44	8,56	8,69	8,81	8,94	9,06	9,19
2,80	8,32	8,45	8,57	8,70	8,82	8,95	9,07	9,20
2,85	8,33	8,46	8,58	8,71	8,83	8,96	9,08	9,21
2,90	8,34	8,47	8,59	8,72	8,84	8,97	9,09	9,22
2,95	8,35	8,48	8,60	8,73	8,85	8,98	9,10	9,23
3,00	8,36	8,49	8,61	8,74	8,86	8,99	9,11	9,24
3,05	8,37	8,50	8,62	8,75	8,87	9,00	9,12	9,25
3,10	8,38	8,51	8,63	8,76	8,88	9,01	9,13	9,26
3,15	8,39	8,52	8,64	8,77	8,89	9,02	9,14	9,27
3,20	8,40	8,53	8,65	8,78	8,90	9,03	9,15	9,28
3,25	8,41	8,54	8,66	8,79	8,91	9,04	9,16	9,29
3,30	8,42	8,55	8,67	8,80	8,92	9,05	9,17	9,30
3,35	8,43	8,56	8,68	8,81	8,93	9,06	9,18	9,31
3,40	8,44	8,57	8,69	8,82	8,94	9,07	9,19	9,32
3,45	8,45	8,58	8,70	8,83	8,95	9,08	9,20	9,33
3,50	8,46	8,59	8,71	8,84	8,96	9,09	9,21	9 34
3,55	8,47	8,60	8,72	8,85	8,97	9,10	9,22	9,35
3,60	8,48	8,61	8,73	8,86	8,98	9,11	9,23	9,36
3,65	8,49	8,62	8,74	8,87	8,99	9,12	9,24	9,37
3,70	8,50	8,63	8,75	8,88	9,00	9,13	9,25	9,38
3,75	8,51	8,64	8,76	8,89	9,01	9,14	9,26	9,39
3,80	8,52	8,65	8,77	8,90	9,02	9,15	9,27	9,40
3,85	8,53	8,66	8,78	8,91	9,03	9,16	9,28	9,41
3,90	8,54	8,67	8,79	8,92	9,04	9,17	9,29	9,42
3,95	8,55	8,68	8,80	8,93	9,05	9,18	9,30	9,43
4,00	8,56	8,69	8,81	8,94	9,06	9,19	9,31	9,44

Beispiel: Man sucht in der senkrechten Reihe den gefundenen Fettgehalt, z. B. 3,20 %, und geht dann hier so lange nach rechts, bis man in die entsprechende senkrecht verlaufende Reihe für den gefundenen Laktodensimetergrad gelangt, z. B. 31,0. Man findet dann am Treffpunkt den entsprechenden Gehalt an „Fettfreier Trockenmasse"; im Beispiel 8,65 %.

43

Verordnung

betr. Abänderung des Schwerbeschädigtengesetzes.

Vom 3. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 43 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 30. 4. 1929 (G. Bl. S. 80), abgeändert durch das Gesetz vom 23. 6. 1931 (G. Bl. S. 650) und die Rechtsverordnung vom 14. 11. 1933 (G. Bl. S. 581), sowie ergänzt durch die Rechtsverordnung vom 17. 8. 1934 (G. Bl. S. 667) Art. V § 2 wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 5 werden die Worte „die nicht über 80 ständig besetzte Arbeitsplätze verfügen" gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „nicht finden" die Worte „sich nicht verschaffen oder erhalten".
3. In § 8 a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

   In allen Betrieben, in denen ein Vertrauensrat errichtet ist, hat er sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

   Sofern in einem Betriebe wenigstens 5 schwerbeschädigte Angestellte und Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, hat der Vertrauensrat für die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann aus seiner Mitte zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Er dient für den Betrieb auch dem Versorgungs- und Pensionsamt als Vertrauensmann.

   In Abs. 6 werden hinter das Wort „niedergelegt" die Worte „aus dem Vertrauensrat oder" eingefügt.

   Abs. 7 ist zu streichen.
4. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Schwerbeschädigte dürfen nur entlassen werden, nachdem über die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen, sofern die Schwerbeschädigten nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungszeit Anspruch haben, und ist erst wirksam, wenn das Versorgungs- und Pensionsamt ihr zugestimmt hat.

   Abs. 4 ist zu streichen.
5. In § 17 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „Als unparteiischer Vorsitzender ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu bestellen" die Worte „Der Vorsitzende wird vom Senat ernannt" zu setzen.
6. In § 18 ist das Wort „Arbeitsnachweisen" durch das Wort „Landesarbeitsamt" zu ersetzen.
7. In den §§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1—3, § 6 Abs. 1—3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9, § 10 Abs. 2, 3 und 6, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und § 16, § 17 Abs. 1 und 2 treten an Stelle des Wortes „Hauptfürsorgestelle" die Worte „Staatliches Versorgungs- und Pensionsamt".

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Schwerbeschädigtengesetzes unter Berücksichtigung aller erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, soweit sie auch in anderen Gesetzen enthalten sind, neu bekannt zu machen. Er kann in der Bekanntmachung sprachliche Unstimmigkeiten beseitigen und die Fassung des Textes dem Sprachgebrauch der neueren Gesetzgebung anpassen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Großmann

S 15[50]

44

Berichtigung

Die Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937 (G.Bl. S. 141 ff.) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 13 Abs. 4 muß es anstatt „Wie das Verbot der Abs. 1—5 durchzuführen" heißen „Wie die Verbote des Abs. 1 durchzuführen sind". 2. Im § 33 Abs. 1 muß hinter die Worte „den Vorschriften der §§ 6, 7" ein Komma treten.

3. Im § 46 Abs. 1 muß es in der vorletzten Zeile anstatt „gachdem" heißen „nachdem".

4. Im § 58 Abs. 2e muß es anstatt „Maktbeauftragten" heißen „Marktbeauftragten".

Danzig, den 6. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 1 Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

44

Berichtigung

Die Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937 (G.Bl. S. 141 ff.) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 18 Abs. 4 muß es anstatt „Wie das Verbot der Abs. 1—3 durchzuführen" heißen „Wie die Verbote des Abs. 1 durchzuführen sind". 2. Im § 33 Abs. 1 muß hinter die Worte „den Vorschriften der §§ 6, 7" ein Komma treten.
3. Im § 46 Abs. 1 muß es in der vorletzten Zeile anstatt „gachdem" heißen „nachdem".
4. Im § 58 Abs. 2e muß es anstatt „Wattbeauftragten" heißen „Marktbeauftragten".

Danzig, den 6. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.